

Allgemeine Lieferbedingungen (Stand 27.6.2009)

1. Maßgebende Bedingungen

Die Rechtsbeziehungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer richten sich ausschließlich nach diesen Bedingungen und etwaigen sonstigen individuellen Vereinbarungen, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, was auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis gilt. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Die nachfolgenden Bestimmungen über Lieferungen gelten sinngemäß auch für Leistungen.

2. Vertragsabschluss

2,1 Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend. Die in Prospekten, Abbildungen, Preislisten etc. enthaltenen Angaben sind nur maßgeblich, wenn sie vom Auftragnehmer in der Auftragsbestätigung ausdrücklich bestätigt werden oder sonst Inhalt des zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber geschlossenen Vertrages werden. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Auftragnehmer die schriftliche Auftragsbestätigung versendet hat oder die Lieferung tatsächlich durchführt.

2,2 Etwaige für die Ausführungen des Vertrages nötige, von Behörden oder Dritten zu erteilende Genehmigungen sind vom Auftraggeber zu erwirken, der den Auftragnehmer diesbezüglich zu informieren und gegebenenfalls schad - und klaglos zu halten hat. Erfolgen solche Genehmigungen nicht rechtzeitig, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, mit der Vertragserfüllung zu beginnen, bevor diese Genehmigungen rechtswirksam erteilt wurden.

2,3 Sämtliche Angebots- und Projektunterlagen, insbesondere Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige technische Unterlagen, welche auch Teil des Angebotes sein können, bleiben ebenso wie Muster, Prospekte, Abbildungen, Preislisten etc. stets Eigentum des Auftragnehmers. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Reproduktion, Verbreitung und Aushändigung an Dritte, Veröffentlichung und Vorführung darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftragnehmers erfolgen.

2,4 Etwaige Irrtums bedingte Fehler in Prospekten, Preislisten, Angebots- oder Projektunterlagen oder sonstigen Dokumentationen des Auftragnehmers dürfen vom Auftraggeber berichtigt werden, ohne dass er für Schäden aus diesen Fehlern zur Verantwortung gezogen werden kann.

2,5 Etwaige für die Ausführung des Vertrages benötigte technische Unterlagen sind vom Auftraggeber rechtzeitig und auf dem für die Herstellung gewünschten technischen Änderungsstand zur Verfügung zu stellen. Erfolgt die Beistellung dieser Dokumentation nicht rechtzeitig oder nicht auf dem für die Herstellung gewünschten technischen Änderungsstand, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.

3. Preis

3,1 Die Preise gelten ab Werk des Auftragnehmers ausschließlich Verpackung, Verladung, Versicherung, Ein- bzw. Ausfuhrabgaben und Umsatzsteuer. Ist die Lieferung mit Zustellung vereinbart, so verstehen sich die Preise ohne Abladen und Vertragen. Die Verpackung wird nur über ausdrückliche Vereinbarung zurückgenommen.

3,2 Preisangebote erlangen Verbindlichkeit, wenn sie der Auftragnehmer mit schriftlicher Angabe des Lieferumfanges bestätigt hat. Über diesen Lieferumfang hinausgehende Lieferungen können vom Auftragnehmer gesondert in Rechnung gestellt werden.

3,3 Bei Reparaturaufträgen werden die vom Auftragnehmer als zweckmäßig erkannten Leistungen erbracht und auf Basis des angefallenen Aufwandes verrechnet. Dies gilt auch für Leistungen und Mehrleistungen, deren Zweckmäßigkeit erst während der Durchführung des Auftrages zutage tritt, wobei es hier für keine besonderen Mitteilung an den Auftraggeber bedarf.

4. Zahlung und Eigentumsvorbehalt

4,1 Die Rechnungssumme ist binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug frei Zahlstelle des Auftragnehmers in der vereinbarten Währung zur Zahlung fällig. Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem der Auftragnehmer über sie verfügen kann. Eingeräumte Rabatte oder Boni sind mit der termingerechten Leistung oder vollständigen Zahlung bedingt.

4,2 Ein Drittel des Preises ist bei Erhalt der Auftragsbestätigung, ein Drittel bei halber Lieferzeit und der Rest vor Absendung der Lieferung fällig. Bei Teilverrechnungen sind die entsprechenden Teilzahlungen mit Erhalt der jeweiligen Faktura fällig. Dies gilt auch für Verrechnungsbeträge, welche durch Nachlieferungen oder andere Vereinbarungen über die ursprüngliche Abschlusssumme hinaus entstehen, unabhängig von den für die Hauptlieferung vereinbarten Zahlungsbedingungen.

4,3 Es kann zwischen den Vertragspartnern vereinbart sein, dass der Auftraggeber über eine Bank (oder eine für den Auftragnehmer akzeptable andere Bank) ein Dokumentenakkreditiv zu eröffnen hat. In diesem Fall ist festgelegt, dass die Akkreditiveröffnung in Übereinstimmung mit den allgemeinen Richtlinien und Gebräuchen für Dokumentenakkreditive, ICC-Publikation Nr. 500, in der zum Zeitpunkt der Vereinbarung geltenden Fassung, vorgenommen wird.

4,4 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen Ansprüchen, welcher Art auch immer, zurückzuhalten oder mit Gegenforderungen aufzurechnen.

4,5 Ist der Auftraggeber mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung im Verzug, so kann der Auftragnehmer unbeschadet seiner sonstigen Rechte entweder auf Erfüllung des Vertrages bestehen und a) die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtung bis zur Begleichung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufschieben, b) eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen, c) den ganzen noch offenen Kaufpreis aus diesem und anderen Geschäften fällig stellen und für diese Beträge ab der jeweiligen Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 9 % pa über dem jeweiligen Basiszinssatz der österreichischen Nationalbank verrechnen, oder auch ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall hat der Auftraggeber über Aufforderung des Auftragnehmers bereits gelieferte Waren dem Auftragnehmer zurückzustellen und ihm Ersatz für die eingetretene Wertminderung der Ware zu leisten sowie alle gerechtfertigten Aufwendungen zu erstatten, die der Auftragnehmer für die Durchführung des Vertrages machen musste. Hinsichtlich noch nicht gelieferter Waren ist der Auftragnehmer berechtigt, die fertigen bzw. an gearbeiteten Teile dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen und hierfür den entsprechenden Anteil des Verkaufspreises zu verlangen.

4,6 Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung aufgewendeten Mahn-, Rechtsanwalts- und sonstige Betreuungskosten zu ersetzen. Der Auftraggeber ist insbesondere verpflichtet, die Vergütungen des eingeschalteten Inkassoinstitutes zu ersetzen, die sich aus der von des BMWA über die Änderung der von des BMWA über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen ergeben. Sofern durch den Auftragnehmer selbst eine Mahnung erfolgt, ist der Auftraggeber jedenfalls verpflichtet, pro erfolgter Mahnung einen Betrag von € 10,00 zu bezahlen.

4.7 Eigentumsvorbehalt

4,7.1 Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an allen vom Auftragnehmer gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt Zinsen und Nebengebühren, gleich aus welchem Rechtsgrund – auch aus vorangegangenen Geschäften – vor. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Ware des Auftragnehmers mit

anderen Materialien erwirbt der Auftragnehmer Miteigentum an den dadurch entstehenden Erzeugnissen nach Maßgabe der Wertschöpfungsanteile.

4,7.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln, sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Auftraggeber diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich von allen Zugriffen Dritter auf die Ware zu unterrichten, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, sowie von etwaigen Beschädigungen oder der Vernichtung der Ware. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Anschriftenwechsel hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich anzuzeigen. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtungen und durch erforderliche Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter auf die Ware entstehen.

4,7.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware heraus zu verlangen. Daneben ist der Auftragnehmer berechtigt, bei Verletzung einer Pflicht nach Punkt 4.7.2. vom Vertrag zurückzutreten und die Ware heraus zu verlangen, wenn ihm ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist.

4,7.4. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt dem Auftragnehmer bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die dem Auftraggeber durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen und verpflichtet sich, einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern oder auf seinen Fakturen anzubringen. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Auftraggeber zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Der Auftragnehmer behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. Der Auftragnehmer kann verlangen, dass der Auftraggeber ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner gekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

5. Lieferung

5,1 Die Lieferzeit beginnt mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:

5.1.1 Datum der Auftragsbestätigung,

5.1.2 Datum der Erfüllung aller dem Auftraggeber obliegenden technischen, kaufmännischen und finanziellen Voraussetzungen,

5.1.3 Datum, an dem der Auftragnehmer eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung oder Sicherheit erhält.

5.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen.

5.2 Verzögert sich die Lieferung durch einen auf Seiten des Auftragnehmers eingetretenen Umstand, der einen Entlastungsgrund im Sinne des Punktes 10. Darstellt, so wird eine angemessene Verlängerung der Lieferzeit gewährt.

5.4 Hat der Auftragnehmer einen Lieferverzug nachweislich verschuldet, so kann der Auftraggeber entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

5.5 Wurde die in Punkt 5.4 vorgesehene Nachfrist nachweislich durch Verschulden des Auftragnehmers nicht genützt, so kann der Auftraggeber durch eine schriftliche Mitteilung vom Vertrag hinsichtlich aller noch nicht gelieferten Waren zurücktreten. Dasselbe gilt für bereits gelieferte Waren, die aber ohne die noch ausstehenden Waren nicht in angemessener Weise verwendet werden können. Der Auftraggeber hat in diesem Fall das Recht auf Erstattung der für die nicht gelieferten Waren oder für die nicht verwendbaren Waren geleisteten Zahlungen.

5.6 Nimmt der Auftragnehmer die vertragsgemäß bereitgestellte Ware nicht am vertraglich vereinbarten Ort oder zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt an und ist die Verzögerung nicht nachweislich durch eine Handlung oder Unterlassung des Auftragnehmers verschuldet, so kann der Auftragnehmer entweder Erfüllung verlangen oder auch ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten, wenn die Ware ausgesondert worden ist, kann der Auftragnehmer die Einlagerung der Ware auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers vornehmen. Der Auftragnehmer hat außerdem einen Anspruch auf Rückerstattung aller gerechtfertigten Aufwendungen, die er für die Durchführung des Vertrages machen musste und die nicht in den empfangenen Zahlungen enthalten sind.

5.7 Andere als die in Punkt 5. Genannten Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer aus Grund Verzuges des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

6. Gefahrenübergang und Erfüllungsort

6.1 Vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen wird der Zeitpunkt des Gefahrenübergangs sowohl im grenzüberschreitenden als auch sinngemäß im nicht grenzüberschreitenden Verkehr in Übereinstimmung mit den Incoterms 2000 festgelegt, wurde hierüber keine Vereinbarung getroffen, so gilt die Klausel „EXW“ Auftragnehmerwerk Incoterms 2000.

6.2 Erfüllungsort für sämtliche Leistungen der Vertragspartner aus diesem Vertrag ist der registrierte Hauptsitz des Auftragnehmers.

7. Abnahmeprüfzeugnis

Sofern der Auftraggeber eine Abnahmeprüfung wünscht, ist dies mit dem Auftragnehmer ausdrücklich bei Vertragsabschluss in schriftlicher Form zu vereinbaren. Die Abnahmeprüfung ist am Herstellungsort bzw. an einem vom Auftragnehmer zu bestimmenden Ort während der normalen Arbeitszeit des Auftragnehmers durchzuführen. Dabei ist die für die Abnahmeprüfung allgemeine Praxis des Industriezweigs des Auftragnehmers maßgeblich. Der Auftragnehmer verständigt den Auftraggeber rechtzeitig von der Abnahmeprüfung, sodass dieser bei der Prüfung anwesend sein bzw. sich von einem bevollmächtigten Vertreter vertreten lassen kann. Erweist sich der Liefergegenstand bei der Abnahmeprüfung als vertragswidrig, so hat der Auftragnehmer binnen angemessener Frist jeglichen Mangel zu beheben und den vertragsgemäßen Zustand des Liefergegenstandes herzustellen. Der Auftraggeber kann eine Wiederholung der Prüfung in Fällen von Mängeln verlangen. Im Anschluss an eine Abnahmeprüfung ist ein Abnahmeprotokoll zu verfassen. Hat die Abnahmeprüfung die vertragskonforme Ausführung und einwandfreie Funktionstüchtigkeit des Liefergegenstandes ergeben, so ist dies auf jeden Fall von beiden Vertragspartnern zu bestätigen. Ist der Auftraggeber oder sein bevollmächtigter Vertreter bei der Abnahmeprüfung trotz zeitgerechter Verständigung durch den Auftragnehmer nicht anwesend, so ist das Abnahmeprotokoll nur durch den Auftragnehmer zu unterzeichnen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber in jedem Fall eine Kopie des Abnahmeprotokolls zu übermitteln, dessen Richtigkeit der Auftraggeber auch dann nicht mehr bestreiten kann, wenn er oder sein bevollmächtigter Vertreter dieses mangels Anwesenheit nicht unterzeichnen konnte. Der Auftragnehmer trägt die Kosten für die durchgeführte Abnahmeprüfung. Der Auftraggeber hat jedenfalls die ihm bzw. seinem bevollmächtigten Vertreter in Verbindung mit der Abnahmeprüfung, anfallenden Kosten wie zB Reise-, Lebenshaltungskosten und Aufwandsentschädigungen selbst zu tragen.

8. Gewährleistung

8.1 Der Auftragnehmer ist bei Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeden die Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigenden Mängel, der im Zeitpunkt des Gefahrenüberganges besteht, zu beheben, der auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht. Aus Angaben in Katalogen, Prospekten, Werbeschriften und schriftlichen oder mündlichen Äußerungen, die nicht ausdrücklich in den Vertrag aufgenommen worden sind, können keine Ansprüche abgeleitet werden. Die

Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges gemäß Punkt 6. Durch gewährleistungspflichtige Arbeiten und Lieferungen wird die Gewährleistungsfrist nicht verlängert.

8.2 Der Gewährleistungsanspruch setzt voraus, dass der Auftraggeber die aufgetretenen Mängel unverzüglich schriftlich angezeigt hat. Die Vermutungsregel des § 924 ABGB wird ausgeschlossen. Der Auftraggeber hat stets das Vorliegen des Mangels unverzüglich nachzuweisen, insbesondere die bei ihm vorhandenen Unterlagen bzw. Daten dem Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen. Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels gemäß Punkt 8.1 hat der Auftragnehmer nach seiner Wahl:

8.2.1 die mangelhafte Ware oder die mangelhaften Teile am Erfüllungsort nachzubessern,

8.2.2 sich die mangelhafte Ware oder die mangelhaften Teile zwecks Nachbesserung zurücksenden zu lassen,

8.2.3 die mangelhafte Ware oder die mangelhaften Teile zu ersetzen,

8.2.4 eine angemessene Preisminderung vorzunehmen,

8.2.5 die Wandlung zu erklären.

8.3 Lässt sich der Auftragnehmer die mangelhafte Ware oder Teile zwecks Nachbesserung oder Ersatz zurücksenden, so trägt der Auftraggeber die Kosten und Gefahr des Transports. Die Rücksendung der nachgebesserten oder ersetzten Ware oder Teile an den Auftraggeber erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers. Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des Auftraggebers sind die erforderlichen Hilfskräfte, Hebevorrichtungen, Gerüste, Kleinmaterial etc. unentgeltlich beizustellen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Auftragnehmers.

8.4 Wird eine Ware vom Auftragnehmer auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Auftraggebers angefertigt, so erstreckt sich die Haftung des Auftragnehmers nur auf die bedingungsgemäße Ausführung. Der Auftragnehmer ist von einer etwaigen warnpflicht gemäß § 1168a ABGB, ähnlichen Bestimmungen in anderen AGB oder anzuwendenden anderen Rechtsvorschriften befreit.

8.5 Die Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers gilt nur für Mängel, die unter Einhaltung der für den jeweiligen Liefergegenstand vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei normalem Gebrauch auftreten.

8.6 Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung des Auftragnehmers der Auftraggeber selbst oder ein vom Auftragnehmer nicht ermächtigter Dritter an den Liefergegenständen Änderungen vornimmt.

8.7 Die Abtretung von Gewährleistungsansprüchen, egal aus welchem Rechtsgrund, ist unzulässig. Das Regressrecht gemäß § 933b ABGB ist ausgeschlossen.

8.8 Für diejenigen Teile der Ware, die der Auftragnehmer von Unterlieferanten bezogen hat, haftet der Auftragnehmer unter den sonstigen Voraussetzungen nur im Rahmen der ihm selbst gegen den Unterlieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche.

8.9 Die Bestimmungen der Punkte 8.1 bis 8.8 gelten sinngemäß auch für jedes Entstehen aus anderen Rechtsgründen. Jede weitergehende Haftung des Auftragnehmers als in diesen Bestimmungen festgelegt, ist ausgeschlossen.

9. Haftung

9.1 Der Auftragnehmer haftet nur im Rahmen des zwingenden Rechts, nach der derzeitigen Rechtslage für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Beweislastumkehr gemäß § 1298 ABGB wird ausgeschlossen. Die Haftung für leichte

Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden, reinen Vermögensschäden, Betriebsunterbrechung, Nutzungsausfall, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten, Schäden aus Ansprüchen Dritter, entgangenem Gewinn oder Vertragseinbußen sind ausgeschlossen.

9,2 Bei Nichteinhaltung etwaiger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benützung (z.B. Bedingungsanleitungen) oder der behördlichen Zulassungsbedingungen ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen.

9,3 Sind Vertragsstrafen vereinbart, so sind diese verschuldensabhängig und darüber hinausgehende Ansprüche, egal aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

10. Entlastungsgründe

Höhere Gewalt, insbesondere Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare oder schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch dann, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner im Verzug befindet. Der durch ein Ereignis höherer Gewalt behinderte Auftraggeber kann sich jedoch nur dann auf das Vorliegen höherer Gewalt berufen, wenn er dem Auftragnehmer unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 5 Tagen, über Beginn und absehbares Ende der Behinderung eine eingeschriebene, von der jeweiligen Regierungsbehörde bzw. Handelskammer des Bestimmungslandes bestätigte Stellungnahme über die Ursache, die zu erwartende Auswirkung und Dauer der Verzögerung, übergibt. Im übrigen sind die Vertragspartner verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Termine und Fristen, die durch das Einwirken der höheren Gewalt nicht eingehalten werden können, werden maximal um die Dauer der Auswirkungen der höheren Gewalt oder gegebenenfalls um einen im beiderseitigen Einvernehmen festzulegenden Zeitraum verlängert. Wenn ein Umstand höherer Gewalt länger als 4 Wochen andauert, werden Auftraggeber und Auftragnehmer am Verhandlungswege eine Regelung der abwicklungstechnischen Auswirkungen suchen. Sollte dabei keine einvernehmliche Lösung erreicht werden, kann der Auftragnehmer ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

11. Vertragsrücktritt

11,1 Unabhängig von seinen sonstigen Rechten ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn

11,1,1 Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers entstanden sind und dieser auf Begehren des Auftragnehmers weder Vorauszahlungen leistet, noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit beibringt, oder

11,1,2 über das Vermögen des Auftraggebers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder die Abweisung eines solchen Antrages vorliegen oder der Auftraggeber seine Zahlungen eingestellt hat.

11,2 Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung aus obigem Grund erklärt werden.

11,3 unbeschadet der Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Lieferungen oder Teillieferungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung vom Auftraggeber noch nicht übernommen wurde sowie für vom Auftragnehmer erbrachte Vorbereitungsleistungen. Dem Auftragnehmer steht anstelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellungen bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.

11,4 Sonstige Folgen des Rücktritts sind ausgeschlossen.

12. Schutzrechte und Geheimhaltung

12,1 Wird eine Ware vom Auftragnehmer auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Auftraggebers angefertigt, hat der Auftraggeber diesen bei etwaiger Verletzung von Schutzrechten Dritter freizustellen bzw. schad- und klaglos zu halten.

12,2 Der Auftragnehmer behält sich sämtliche Rechte an den von ihm verwendeten Entwürfen, Angeboten, Projekten und den zugehörigen Zeichnungen, Bildern, Beschreibungen etc. vor. Diese Unterlagen dürfen, auch wenn sie nicht vom Auftragnehmer stammen, vom Auftraggeber nicht in einer über den Vertragsinhalt hinausgehenden Weise genutzt werden. Sie dürfen insbesondere nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind dem Auftragnehmer über dessen Verlangen vom Auftraggeber sofort zurückzustellen. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.

12,3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung zum Auftragnehmer bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

13. Allgemeine Bestimmungen

13,1 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

13,2 Als ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag wird das für Wien, Österreich, sachlich zuständige Gericht vereinbart. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, nach seiner Wahl den Auftraggeber auch an jedem anderen Gericht zu klagen, das nach nationalem oder internationalem AGBG Recht zuständig sein kann. Der Vertrag unterliegt ausschließlich österreichischem Recht. Die Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts und das UN-Kaufrecht (CISG) werden hiermit ausgeschlossen.